

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 77/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Kurt T [REDACTED],
B [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED] - [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Pachs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat die Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a ZPO-Schluss verweigert, weil durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts München vom 2. Dezember 1964 der Rentenanspruch in erster Linie aus den Gründen der §§ 1 ff ZPO abgelehnt worden sei; die daran sich anschließenden medizinischen Ausführungen seien nur eine für die Angleichung unerhebliche Zusatzbegründung.

Diese Erwägung trägt das Berufungsurteil. Sie entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BVG 1972, 36).

- 3 -

Wenn in der früheren Entscheidung die Ablehnung sowohl auf nichtmedizinische als auch auf medizinische Gründe gestützt ist, ist für eine Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a EEG-Schluss kein Raum, wenn die nichtmedizinischen Gründe eindeutig als selbständiger Ablehnungsgrund gekennzeichnet sind. So ist es hier. In dem Urteil vom 2. Dezember 1964 hat das Landgericht München die Ablehnung des Rentenanspruchs mangel nationalsozialistischer Verfolgung für sich allein als ausreichend erachtet und nicht als bloße Hilferwägung eingeführt. Durch die folgenden medizinischen Gründe ist sie nicht beeinflusst worden.

Ein Zulassungsgrund wegen Abweichung von BGR Rsw 1969, 357 Nr. 39 liegt entgegen der Auffassung der Beschwerde schon deshalb nicht vor, weil das Berufungsurteil hier die in jener Entscheidung erörterten Fragen - mit Recht - hat dahinstehen lassen.

Mai Fortmann



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)